



Allgemeine Hinweise zur Dienstunfallfürsorge

Die Hinweise dienen zur Information und sollen Ihnen einen Überblick über die geltenden Bestimmungen verschaffen und dadurch helfen Rückfragen zu vermeiden. Kurzdarstellungen und Erläuterungen in den Hinweisen können nicht vollständig sein und nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen; Rechtsansprüche können deshalb aus den Hinweisen nicht hergeleitet werden. Bitte lesen Sie daher auch den zugehörigen Gesetzestext und sonstige geltende Bestimmungen.

1. Allgemeines

Die beamtenrechtliche Unfallfürsorge ist Teil der Beamtenversorgung. Rechtsgrundlagen sind die §§ 44 bis 64 Brandenburgisches Beamtenversorgungsgesetz (BbgBeamtVG).

Wird eine Beamtin oder ein Beamter durch einen Dienstunfall oder durch einen Einsatzunfall (§ 46 BbgBeamtVG) verletzt, wird Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Dies gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter eine Erkrankung im Sinne des § 45 Absatz 3 zu verursachen.

2. Begriff des Dienstunfalles (§ 45 BbgBeamtVG)

Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Zum Dienst gehören auch:

- Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort
- die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
- Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte gemäß § 84 Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) verpflichtet ist, oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihr oder ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern die Beamtin oder der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist.

Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zwischen Wohnung und Dienststelle; hat die Beamtin oder der Beamte wegen der Entfernung ihrer oder seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so ist auch der Weg von und nach der Familienwohnung geschützt. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil ihr oder sein dem Grunde nach kindergeldberechtigtes Kind, das mit ihr oder ihm in einem Haushalt lebt, wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners fremder Obhut anvertraut wird oder weil sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.

Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter, der nach Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an einer Berufskrankheit nach der Anlage 1 der Berufskrankheiten - Verordnung besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Berufskrankheit, so gilt dies in der Regel als Dienstunfall.

Unfallfürsorge kann auch einer Beamtin oder einem Beamten gewährt werden, die oder der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

3. Nichtgewährung von Unfallfürsorge (§ 48 BbgBeamtVG)

Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn die Verletzte oder der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat die Verletzte oder der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch die Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihr oder ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen.

4. Meldung und Untersuchungsverfahren (§ 47 BbgBeamtVG)

Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche entstehen können, sind der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Unfalles schriftlich zu melden.

Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit eines Körperschadens oder einer Erkrankung aufgrund des Unfallereignisses nicht habe gerechnet werden können oder dass die oder der Berechtigte durch außerhalb ihres oder seines Willens liegende Umstände gehindert war, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit eines Körperschadens oder einer Erkrankung gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tag der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

Die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihr oder ihm gemeldet oder von Amts wegen bekannt wird, sofort zu untersuchen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet über die Anerkennung als Dienstunfall und die Gewährung der Unfallfürsorge.

Unfallfürsorge für das Kind einer Beamtin, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist.

5. Übergang von Schadenersatzansprüchen

Wird eine Beamtin oder ein Beamter infolge eines Dienstunfalles körperlich verletzt oder getötet, so geht gemäß § 67 Beamtenengesetz für das Land Brandenburg (LBG) ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der der Beamtin oder dem Beamten oder Ihren Angehörigen oder seinen Angehörigen infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

6. DO - Angestellte und sonstige Beschäftigte mit vertraglich zugesicherter Versorgung

Eine dienstvertraglich zugesicherte Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen umfasst auch die beamtenrechtliche Unfallfürsorge. Die vorstehenden und folgenden Hinweise gelten für diesen Personenkreis daher entsprechend.

Schadenersatzansprüche gehen ebenfalls im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf die Versorgungskasse über, hier gemäß § 76 Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG).

7. Unfallfürsorge durch die Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg

Gemäß §§ 20, 21 der Satzung des KVBbg - Versorgungskasse - ist es Aufgabe der Versorgungskasse für ihre Mitglieder die Festsetzung, Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen, und somit auch die Unfallfürsorge, zu übernehmen. Sie trägt die von ihren Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen nach den geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Satzung der Versorgungskasse des KVBbg. Nicht übernommen werden der Ersatz von Sachschäden bei Dienstunfällen (§ 21 Abs. 4 a Satzung des KVBbg - Versorgungskasse -)

Nach § 25 der Satzung des KVBbg - Versorgungskasse - hat das Mitglied von jedem Dienstunfall unverzüglich Anzeige, unter Verwendung des vom KVBbg herausgegebenen Vordrucks, zu erstatten. Handelt es sich um einen Wegeunfall ist der Dienstunfallanzeige der Vordruck - Zusatzfragen bei Wegeunfällen - beizufügen.

Vor der Entscheidung des Dienstherrn über die Anerkennung eines Unfalles als Dienstunfall ist die Versorgungskasse zu hören.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Dienstunfall vor, erteilt die Versorgungskasse ihre Zustimmung und trägt die Kosten der Unfallfürsorge.

Die Unfallfürsorge umfasst insbesondere

- Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen nach § 50 BbgBeamtVG (wird nicht vom KVBbg gewährt)
- das Heilverfahren nach den §§ 52, 53 BbgBeamtVG, dazu gehören u. a. die notwendige
 - ärztliche Behandlung und Krankenhausbehandlung
 - Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln
 - Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln zur Sicherung des Erfolgs der Heilbehandlung oder der Erleichterung der Unfallfolgen
 - Pflege
- Unfallausgleich nach § 54 BbgBeamtVG, wenn der Verletzte infolge des Dienstunfalles länger als sechs Monate in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25%) beschränkt ist, solange dieser Zustand andauert
- Unfallruhegehalt nach den §§ 55, 56 BbgBeamtVG
- Unterhaltsbeitrag nach den §§ 57, 58, 61 BbgBeamtVG
- Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 60 BbgBeamtVG
- Unfallsterbegeld nach § 59 BbgBeamtVG.

Im Rahmen des Heilverfahrens erfolgen Erstattungen nur, soweit diese dienstunfallbedingt, notwendig und angemessen sind.

Notwendig, sind die Aufwendungen, die erforderlich sind, um die Folgen des anerkannten Dienstunfalles zu beseitigen oder soweit wie möglich zu mindern.

Die Angemessenheit beurteilt sich u. a. nach den Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker sowie in Anlehnung an das Beihilferecht.

Kosten, welche der Beamtin oder dem Beamten auf Grund eines Dienstunfalles entstehen, kann diese oder dieser unter Vorlage der Originalbelege bei ihrem oder seinem Dienstherrn geltend machen. Aus den eingereichten Belegen muss hervorgehen, dass die Aufwendungen zur Behandlung der anerkannten Dienstunfallfolgen notwendig waren. Die Angabe der Diagnose auf den Belegen ist daher unabdingbar.

Das jeweilige Mitglied kann die ihm entstandenen Dienstunfallfürsorgekosten, unter Verwendung des vom KVBBg herausgegebenen Vordrucks, bei der Versorgungskasse des KVBBg geltend machen.

Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg gerne zur Verfügung.

Kontakt

Besucheranschrift

Kommunaler Versorgungsverband
Brandenburg
- Versorgungskasse -
Rudolf-Breitscheid-Straße 64
16775 Gransee

Postanschrift

Kommunaler Versorgungsverband
Brandenburg
- Versorgungskasse -
Postfach 12 09
16771 Gransee

Telefon : (0 33 06) - 79 86 3010
Telefax : (0 33 06) - 79 86 3099
E-Mail : versorgungskasse@kvbbg.de
De-Mail: vk@kvbbg.de-mail.de
Internet : www.kvbbg.de